SÄA-8 FLINTA-Vollversammlung und FLINTA-Konferenz

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 04.05.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und Satzungsänderungsanträge

1. Der § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Die Frauen**, Lesben, inter, nicht-binären, trans* und agender Personen** Vollversammlung

(1) [1]Die Frauen**, Lesben, inter, nicht-binären, trans* und agender Personen** Vollversammlung **(FLINTA-VV)** ist das **FLINTA-**öffentliche Beschlussorgan des Landesverbandes. [2]Der Landesausschuss und die **FLINTA-**Vollversammlung bzw. die **FLINTA-**Konferenz sind die höchsten Beschlussorgane zwischen den Landesmitgliederversammlungen und den Landesdelegiertenkonferenzen. [3]Im Falle konkurrierender Beschlüsse entscheidet die LDK.

(2) [1]Die **FLINTA**-Vollversammlung dient dem Austausch, der Vernetzung und der politischen Diskussion unter **FLINTA**. [2]Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung und koordiniert den Informationsfluss zwischen den Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion.
[3]Sie kann Berichte des Landesfinanzrats anfordern. [4]Ihre Aufgaben sind insbesondere:

a) Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen

b) Beschlussfassung über frauen*- und geschlechterpolitische bzw. feministische Leitlinien des Landesverbandes

c) Begleitung des Monitoring der frauen**- bzw. FLINTA-**politischen Strukturen des Landesverbandes

d) Abgabe von Voten zur Wahl der Sprecherin für Frauen- und Geschlechterpolitik im Landesvorstand

(3) [1]Die **FLINTA-**Vollversammlung tagt **FLINTA-**öffentlich. [2]Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

(4) [1]Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind**, die als weiblich oder inter/divers erfasst sind**. [2]Wenn das nötige Quorum nicht erreicht wird, wird die **FLINTA**-Vollversammlung in eine **FLINTA-**Konferenz umgewandelt.

(5) [1]Die **FLINTA-**Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. [2]Darüber hinaus kann sie auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten **FLINTA** des Landesausschusses oder von 10% der Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden**, die als weiblich oder inter/divers erfasst sind**.

(6) [1]Zur **FLINTA-**Vollversammlung ist von den **FLINTA** im Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.

(7) [1]Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen und werden den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Tagungstermin elektronisch zugesandt. [2]Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die **FLINTA-**Vollversammlung. [3]Anträge zur **FLINTA-**Vollversammlung sollen vorher in den **FLINTA-G**ruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen diskutiert werden. [4]Gleiches gilt für Vorschläge zur Kandidatinnen*aufstellung.

(8) [1]Die **FLINTA-**Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. [2]Diese bleibt auch für die folgenden **FLINTA-**Vollversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer **FLINTA-**Vollversammlung geändert wird.“

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Die **FLINTA-**Konferenz

(1) [1]Die **FLINTA-**Konferenz (FK) kann die Aufgaben der **FLINTA-**Vollversammlung wahrnehmen. 2Sie setzt sich aus den für die **FLINTA-**Konferenz gewählten **weiblichen, lesbisch inter, non-binären, trans* und agender** Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der innerparteilichen Vereinigungen und Vertreterinnen* des Landesvorstands und der Fraktion im Abgeordnetenhaus zusammen.

(2) [1]Die **FLINTA-**Konferenz besteht aus 50 Mitgliedern. [2]Der Landesvorstand und die Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei Mitglieder. [3]Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. [4]Die verbleibenden Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und Abteilungen vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. [5]Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50 Mitgliedern sind zulässig. [6]Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenschaftsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. [7]Das Mandat ist nicht übertragbar. [8]Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. [9]Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.

(3) [1]Ihre Sitzungen sind **FLINTA-**öffentlich. [2]Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

(4) [1]Die **FLINTA-**Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. [2]Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. [3]Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten.

(5) [1]Die **FLINTA-**Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. [2]Diese bleibt auch für die folgenden **FLINTA-**Konferenzen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn der Versammlung geändert wird.“

3. In § 9 Absatz 7, in §10 Absatz 7, in § 12, in § 17 Absatz 1 und in § 25 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Frauen*“ ersetzt durch das Wort „FLINTA-". In § 13 Abs. 5 wird das Wort "Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz" ersetzt durch das Wort "FLINTA-Volversammlung/FLINTA-Konferenz.